

ANTRAG

aufgrund der Geburt eines Kindes

Ich, _____

A/R/J _____; eingetragen seit _____

beantrage die

Befreiung 1/2 Kanzleiabgabe

Rechtsanwaltinnen und **Rechtsanwalte** sind fur die Dauer von hochstens zwolf Kalendermonaten auf Antrag von der Halfte der Kanzleiabgabe befreit. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder ab Annahme eines Kindes an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nachstfolgenden Monatsersten ab Antragstellung (§ 12 der gultigen Beitragsordnung). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist **nicht** moglich.

Der andere Elternteil ist in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwaltin/Rechtsanwalt eingetragen

Ja R/J Code: _____ Nein

Befreiung Kammerumlage, Teil A nach dem Mutterschutzgesetz

Rechtsanwaltinnen und **Rechtsanwaltsanwarterinnen** sind gema §13 der Umlagenordnung 2019 i.V.m. § 53 Abs. 2 Z 4 lit b) RAO fur die Dauer eines Beschaftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschaftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Ganze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 21 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO verringerte oder keine Beitrage zu leisten sind, bei der Berechnung der Hohe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berucksichtigt werden, in der die Rechtsanwaltin oder die Rechtsanwaltsanwarterin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spatestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem

Wochengeldbezug oder einem, einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden, Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

○ **Ermäßigung Kammerumlage, Teil A**

Rechtsanwältinnen und **Rechtsanwälte** können sich gemäß §12 der Umlagenordnung 2019 i.V.m § 53 Abs. 4 lit. a) RAO im Falle einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonate lediglich auf den für Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen Beitrag ermäßigen lassen.

_____ Monate werden beantragt

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 20 der Satzung Teil A 2018, wonach Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden.

○ **Verfahrenshilfe**

Rechtsanwältinnen werden über Antrag bis zu 8 Wochen vor dem Geburtstermin des Kindes, maximal insgesamt 3 Jahre von der Verfahrenshilfe befreit (§ 46 Abs 2 RAO iVm § 49 Abs 3 GeO der RAK Wien). **Rechtsanwälten** steht eine analoge Befreiungsmöglichkeit zu – bitte mit dem Antrag die konkreten Betreuungsverhältnisse des Kindes darlegen.

_____ Monate/ Jahre werden beantragt

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistampiglie

Beilagen:

- Bestätigung des Facharztes über den Beginn des Mutterschutzes
- Kopie der Geburtsurkunde
- Bestätigung über das Ende des Mutterschutzes